

V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Okt. 2020

Mitteilungen N^o 121



www.vvu-bw.de



Der VVU in aller Munde

Inhalt

N° 121

Der VVU in aller Munde
Der Rechtsausschuss des Bundesrats hat am 21.10.2020 über den Entwurf der Bundesregierung zur JVEG-Änderung beraten. Wir haben ihm vorher das BFJ-5-Punkte-Papier zugesickt.

Unsere Handreichung „Vorsicht beim Einsatz maschineller Übersetzung“, die wir schon an viele Behörden und Verbände geschickt haben, finden Sie hier und auf unserer Webseite.

Fotonachweis:

Seiten 1-31: Gerichtsgebäude in Baden-Württemberg
Seite 32: Das Alte Rathaus in Esslingen

Die Fotos sind von:

Rückseite: Wikipedia - * "Photographer" Karlheinz Woschée * "Date" September 18, 2005 * "Licence" GNU FDL * (Keine Änderungen am Foto)

Im Übrigen: Evangelos Doumanidis

Editorial

Wilde Tiere 3

Berufliche Information

BFJ-5-Punkte-Papier zum KostRÄG 2021-JVEG 5

BFJ-Stellungnahme zum geplanten GDolmG-ÄnderungsG 7

VVU-Stellungnahme zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 10

VVU-Stellungnahme zum KostRÄG 2021-Artikel 1-4 12

VVU-Handreichung: Vorsicht beim Einsatz maschineller Übersetzung 14

Korrespondenz 17

EULITA online 22

Kurzinformationen 24

Unser Verband

Aus unserem Twitter-Account 28

Neue Mitglieder 30

Rückseite

Hinweis JMV

Impressum

Wilde Tiere

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als ab September 1948 der Parlamentarische Rat einen Neuanfang für Deutschland einleitete und das Grundgesetz formulierte, kam es zu zahlreichen Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Rats und den Verbindungsoffizieren der alliierten Militärregierungen. Dabei waren auch Dolmetscher beteiligt, auch wenn viele der Offiziere deutsche Wurzeln oder eine hohe deutsche Sprachkompetenz hatten. Im Aktenvermerk über ein Gespräch zwischen Konrad Adenauer und Vertretern der alliierten Verbindungsbüros in Rhöndorf vom 30.09.1948¹ findet sich zum Beispiel folgende Eintragung:

„Dann kam Lochner, der Dolmetscher, zu Adenauer und sagte ihm: Herr Präsident, ich bin Dolmetscher nachher. Es wäre mir recht, wenn Sie mir Ihr Manuskript vorher geben würden. Das macht mir die Arbeit leichter.“

Vorbildlich. Denn wie schon Konfuzius sagte und wie wir Profis wissen: „In allen Dingen hängt der Erfolg von den Vorbereitungen ab.“

„Darauf Adenauer: Ich habe kein Manuskript. Ich habe einen Satz wörtlich hier; der stammt aus dem Schreiben der Militärgouverneure vom 19. Juli darüber, dass wir das Besatzungsstatut rechtzeitig bekommen würden.“

Ganz anders reagierte da zweiundsiebzig Jahre später eine Vorsitzende Richterin beim Landgericht Stuttgart, als ich mich am Ende der mündlichen Verhandlung in einem Arzthaftungsprozess bei ihr dafür bedanken wollte, dass sie mir auf meine Bitte hin lange vor dem Termin die Klageschrift geschickt hatte: Sie unterbrach mich und rief: „Nein-nein, ich muss mich bei *Ihnen* bedanken! Mich hat noch nie ein Dolmetscher nach Unterlagen für seine Vorbereitung gefragt! Aber all diese medizinischen Begriffe können Sie doch gar nicht aus dem Stehgreif können! Ich muss mich doch genauso vorbereiten!“

Ihre Äußerung stimmt nachdenklich: Denn entweder hatte sie bislang mit Sprachgenies zu tun oder wir fragen uns: Was hält die Kolleg*innen davon ab, bei Gericht um Vorbereitungsmaterial

nachzufragen? Was hindert sie daran, diesen wichtigen Teil ihrer Arbeit zu machen, wissen wir doch, dass angemessene Vorbereitung nicht nur die Qualität des Dolmetschprodukts, sondern auch den Spaß an der Arbeit spürbar erhöht. Und was brauchen sie, um diese Arbeit zu leisten?

Aber es besteht Hoffnung für die Menschheit.

Bereits Aischylos wusste im fünften Jahrhundert vor Christus mehr, als er in seiner Tragödie *Agamemnon* den Chor über die verklavte Cassandra (in der Übersetzung von Kurt Steinmann) sagen ließ: „Der Fremden, scheint es, tut ein tüchtiger Dolmetsch not; sie führt sich auf gleich einem frisch gefangenen wilden Tier.“

Dolmetschen ist mehr als das Übertragen von Wörtern. Dolmetschen führt einen mangels Sprachkenntnis fremden Menschen in die Gesellschaft ein, auf dass er nicht aus Einsamkeit und Nicht-verstanden-werden durchdreht.

Das ist unsere Aufgabe. Dafür müssen wir vorbereitet sein.

2. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen für Sie getan?

Zum Beispiel verfassten wir mehrere Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesvorhaben und vertraten Sie

- bei der Online-Bremer Runde am 13.06.2020;
- bei der Online-Generalversammlung der EULITA am 29.06.2020;
- beim 11. Dolmetscher-für-Dolmetscher-Workshop von AIIC Deutschland (der gleichzeitig die erste internationale Hybridkonferenz war) am 18.07.2020 in Bonn.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Bleiben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis



Evangelos Doumanidis

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION



Fünf Punkte zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, Artikel 6: JVEG - vom 15.10.2020

Trotz mehrerer notwendiger Verbesserungen waren die Vorschläge des Referentenentwurfs des BMJV nicht ausreichend, um seine selbst gesteckten Ziele zu erreichen. Mit ihrem Gesetzesentwurf zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vom 16.09.2020 bleibt die Bundesregierung in mehreren entscheidenden Punkten sogar noch hinter dem Referentenentwurf zurück. Wir fordern und empfehlen daher dringend, vor der Verabschiedung des Gesetzes die folgenden Korrekturen vorzunehmen:

1. Nachhaltige Sicherung qualifizierter Übersetzungen

Während Löhne und Gehälter seit der letzten JVEG-Novellierung im Jahr 2013 bis 2020 um insgesamt weit über 15 % gestiegen sind, würden Übersetzer mit der nun vorgeschlagenen Regelung im Jahr 2027 (dann wenn die nächste Honoraranpassung frühestens in Kraft treten würde) mit ihrer Arbeit durchschnittlich nur etwa 8,7 % mehr verdienen als vierzehn Jahre vorher. Das dürfte nicht einmal für den Inflationsausgleich reichen.

Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Übersetzer in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, fordern wir:

- das Grundhonorar für Ausgangstexte in editierbarer elektronischer Form auf € 2,00 (statt nur auf € 1,80),
- das erhöhte Honorar für andere Ausgangstexte auf € 2,25 (statt nur auf € 1,95),
- das Grundhonorar für Ausgangstexte in editierbarer elektronischer Form bei besonderer Erschwernis auf € 2,35 (statt nur auf € 1,95) und
- das erhöhte Honorar für andere Ausgangstexte bei besonderer Erschwernis auf € 2,65 (statt nur auf € 2,10 anzuheben).

2. Nachhaltige Sicherung qualifizierter Verdolmetschungen

Das BMJV hat auf Basis seiner Marktanalyse einen Honorarsatz von 95 Euro pro Stunde vorgeschlagen. Mit der absurden Begründung, dass damit öffentliche Stellen davon abgehalten werden sollen, noch mehr Vergütungsvereinbarungen mit Dolmetschern einzufordern, „die unter Umständen noch deutlich ungünstigere Konditionen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher vorsehen könnten“, senkt die Bundesregierung das Honorar für alle Dolmetscher auf nur 90 Euro herab. [Tatsächlich würden die mit Vergütungsvereinbarungen verbundenen Probleme aber nur dann gelöst, wenn das Gesetz solche Vereinbarungen nicht mehr zulässt (s. Punkt (3)).]

Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Dolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, fordern wir, zur Fassung des Referentenentwurfs zurückzukehren und das Honorar pro Stunde auf jedenfalls 95 Euro anzuheben. Das würde der Entwicklung von Löhnen und Gehältern zwischen 2013 und 2027 (nahezu) entsprechen.

Daneben ist nicht nachvollziehbar, weshalb Sachverständige und Übersetzer eine Aufwendungspauschale in Höhe von 15 Euro abrechnen dürfen, Dolmetscher aber nicht.

3. Keine Torpedierung der Sicherung qualifizierter Sprachmittlungen

Alle Verbesserungen des JVEG (auch die vorgeschlagenen 90 Euro) unterläuft die Bundesregierung, indem sie in § 14 JVEG die Möglichkeit offenlässt, Vergütungsvereinbarungen mit

BERUFLICHE INFORMATION

„deutlich ungünstigeren Konditionen“ für Sprachmittler abzuschließen. Solche Vereinbarungen führen zu einer einseitigen, nicht marktüblichen und nicht marktgerechten Bindung allein zu Ungunsten der auftragnehmenden Sprachmittler, ohne bei Abschluss die Sicherheit zukünftiger Einsätze bzw. Auftragsvolumina zu bieten.

Der behauptete Normzweck der Vereinfachung des Abrechnungswesens wird mit Vergütungsvereinbarungen ohnehin nicht erreicht.

Wir fordern, zur vorliegenden Fassung des Referentenentwurfs zurückzukehren und Vergütungsvereinbarungen nicht mehr für Dolmetscher und Übersetzer vorzusehen.

Dadurch würden Bundesregierung und Justizverwaltung die notwendige (und behauptete) Wertschätzung gegenüber Sprachmittlern und ihrer Arbeit zeigen, würden Kostenerwägungen endlich nicht mehr allein auf deren Rücken ausgetragen, die jahrzehntelange, konsequente und wohlbegründete Opposition aller Sprachmittlerverbände gegen § 14 JVEG anerkannt und „deutlich ungünstigere Konditionen“ tatsächlich verhindert.

■ 4. Keine Rückentwicklung der Digitalisierung

Maßgebend für die Anzahl der Anschläge einer Übersetzung soll laut Entwurf nicht derjenige Text sein, dessen Anschläge von einem Computerprogramm gezählt werden können, sondern nur derjenige Text, der lateinische Schriftzeichen verwendet - auch wenn dieser Text nur auf Papier zur Verfügung steht und so die Zahl der Anschläge nur mit großem Aufwand von Hand gezählt oder, was noch weniger fair ist, geschätzt werden kann. Dafür ist kein Grund erkennbar.

Da eine Zählung der Anschläge für jede Buchstabenschrift gleichermaßen unkompliziert ist, empfehlen wir, zur Fassung des Referentenentwurfs zurückzukehren, wonach maßgebend für die Anzahl der Anschläge der von der Übersetzerin hergestellte Text in der Zielsprache ist, wenn es sich dabei um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt.

■ 5. Kein Zwangsdumping bei Sprachmittlung für die Polizei

Zieht die Polizei Sprachmittler nicht im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft heran, führt die deswegen nur Bruchteile der JVEG-Sätze betragende Vergütung häufig zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil auch weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen. Außerdem sind Polizeibehörden bei Ausschreibungen auf Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch die Zulässigkeitsprüfung nach dem Vergaberecht, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen überfordert.

Um durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung zu tragen, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt, empfehlen wir, das JVEG so anzupassen, dass es für alle Einsätze bei der Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden anzuwenden ist.

Ergänzend verweisen wir auf unseren Forderungskatalog vom 01.03.2019, unsere Ergänzenden Erläuterungen zum Forderungskatalog vom 30.04.2019 und die ausführliche Stellungnahme vom 28.02.2020 zum Referentenwurf des BMJV.

Darin erfahren Sie u.a.

- warum das JVEG Zuschläge für die Mehrfachverwendung von Translationsleistungen vorsehen muss;
- weshalb die Honorarhöhe bei mehreren übersetzten Texten einheitlich festgelegt werden sollte;
- weshalb vom Gericht angeordnete Mittagspausen zu Wartezeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG gehören sollten.

Sie finden unsere Stellungnahmen hier:
www.bfj-dü.de/veroeffentlichungen

Anmerkung: Wo maskuline Berufsbezeichnungen verwendet wurden, waren feminine selbstverständlich impliziert.

BERUFLICHE INFORMATION



Kurze Stellungnahme zum geplanten Gesetz zur Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 20.04.2020

Der Bundesrat geht in seiner Stellungnahme vom 08.11.2019, Drucksache 532/19, davon aus, dass dem Bund für das Gerichtsdolmetschergesetz die Gesetzgebungskompetenz fehlen dürfte und dass dessen Umsetzung im Übrigen weder erforderlich, noch sinnvoll ist. Diese Auffassung teilen wir.

Sollte jedoch eine Einigung mit den Ländern durch die Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes erzielt werden können, müssten dabei zumindest die folgenden fünf Punkte berücksichtigt werden:

- 1. Bestandsschutz
- 2. Vorranggebot
- 3. Nachweis der Kenntnis der Rechtssprachen
- 4. Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte
- 5. Dolmetscheraussweis

Im Einzelnen:

■ 1. Bestandsschutz

Ab dem 12.12.2024 wird es nach heutiger Rechtslage nicht mehr möglich sein, sich vor allen Gerichten des Bundes und der Länder auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid zu berufen, wenn dieser nach den landesrechtlichen Vorschriften erfolgt ist.

Dies bedeutet, dass alle bis zum 30.06.2021 nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigten, ermächtigen, vereidigten, etc. Dolmetscher noch einmal neu beeidigt werden müssen. Ein enormer Aufwand für alle Beteiligten und hohe Kosten wären die Folge.

Außerdem würde ein erheblicher Teil der heute allgemein beeidigten Dolmetscher, die seit Jahrzehnten gute Arbeit leisten, aber die fachlichen Voraussetzungen des GDolmG formell nicht erfüllen, ihren Beruf verlieren.

Wir schlagen deswegen im Rahmen des Bestandsschutzes vor, die bis dato nach den landesrechtlichen Vorschriften beeidigten Dolmetscher ohne (erneute) Prüfung nach dem GDolmG zu übernehmen, und zwar durch Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens. Eine Erstbeeidigung oder Erstvereidigung nach den landesrechtlichen Vorschriften wäre ab dem 01.07.2021 ohnehin nicht mehr möglich.

■ 2. Vorranggebot

Auch nach Inkrafttreten des GDolmG können weiterhin Laien, die weder persönliche noch fachliche Voraussetzungen erfüllen oder nachgewiesen haben, zur Sprachmittlung vor Gericht herangezogen werden (und zwar direkt oder durch die Zwischenschaltung von Agenturen oder Dolmetscherbüros, die irreführenderweise „alle Sprachen“ anbieten). Das Gerichtsdolmetschergesetz würde faktisch unterlaufen werden.

Wir schlagen deswegen folgende Ergänzung des GVG bzw. der StPO (z.B. in § 73 StPO) und ZPO (z.B. in § 404 ZPO) vor:

„Sind für Übertragungen der betreffenden Art Dolmetscher allgemein beeidigt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

In § 404 Absatz 2 ZPO sowie in § 73 Absatz 2 StPO ist geregelt: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es (er)fordern“.

BERUFLICHE INFORMATION

Der Grund für diese Regelungen ist, dass öffentlich bestellte Sachverständigen erfahrungsgemäß neben der besonderen Sachkunde auch forensische Erfahrung haben und nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung verpflichtet sind.

Dies trifft aber in gleichem Maße auf allgemein beeidigte Dolmetscher zu.

Außerdem sind auf Dolmetscher dieselben Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung anzuwenden wie auf Sachverständige (§ 191 GVG).

Ergänzend verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens und des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 08.10.2019 (unter D 1.).

■ 3. Nachweis der Kenntnis der Rechtssprachen

Wir befürworten nachdrücklich, die allgemeine Beeidigung vom Nachweis sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtssprache und derjenigen der weiteren Arbeitssprachen abhängig zu machen.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens und des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 08.10.2019 (unter C 4.).

■ 4. Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte

Der Vereinheitlichungserfolg des GDolmG dürfte fraglich sein, da die fachlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung über die Studienpläne weiterhin durch die Länder geregelt werden.

Dies wäre anders, wenn die allgemeine Beeidigung vom Bestehen einer bundeseinheitlichen Eignungsfeststellungsprüfung abhängig gemacht würde (was wir favorisieren), oder wenn das GDolmG inhaltliche Festlegungen für die Studienpläne der Länder treffen würde, vergleichbar mit der Regelung in § 5 DRiG.

Denn gerade die Festlegung inhaltlicher und nicht nur oberflächlicher Mindeststandards wäre dringend erforderlich, wie die Beherrschung der Dolmetschetechniken, ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse, gute Allgemeinbildung, hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnungen, den geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Sprache, für die die Beeidigung erfolgen soll, das richtige Rollenverständnis des Sprachmittlers, Berufsethik, etc.

■ 5. Dolmetscherausweis

Da die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen mit denen anderer Berufsträger im gerichtlichen Zusammenhang vergleichbar sind, sollten allgemein beeidigte Dolmetscher einen amtlichen Ausweis erhalten, der – wie z.B. für Rechtsanwälte – den bevorzugten Einlass bei Gerichten, Justizvollzugsanstalten, etc. ermöglicht.

*Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer
www.bfj-dü.de*

Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer ist der Zusammenschluss der folgenden fünf deutschen Berufsverbände:

ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

BGN - Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V.

VbDÜ - Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

VVDÜ – Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V.

VVU - Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.

IMPRESSIONEN





Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

vom 02.08.2020

Wir schlagen vor, § 1877 BGB-E wie folgt zu ergänzen:

(6) Die Aufwendungen für die Leistungen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern bei der Kommunikation mit Betreuten mit Hörbehinderung werden vom Betreuungsgericht in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes getragen.

Weiter schlagen wir vor, § 1808 BGB-E wie folgt zu ergänzen:

(4) Die Aufwendungen für die Leistungen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern bei der Kommunikation mit Mündeln mit Hörbehinderung werden vom Familiengericht in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes getragen.

■ Begründung:

■ 1. Zu den durch die Bestellung übernommenen Pflichten des Betreuers soll auch in der vorgeschlagenen Reform richtigerweise die persönliche Kontaktaufnahme zu dem Betreuten als eine mit dem übertragenen Aufgabenkreis unabdingbar verknüpfte Nebenpflicht zählen (1821 Abs. 5. BGB-E).

Die Kosten, die dem Betreuer hierbei entstehen, sollen wie bislang durch die Einbeziehung des Aufwendungsersatzes in die Pauschalvergütung abgegolten werden, da sie anlässlich der Führung der Betreuung entstanden sind.

Dies soll auch dann gelten, wenn ein Betreuer für die Kommunikation mit dem Betreuten eine Dolmetscherin benötigt.

■ 2. Das hat in der Vergangenheit vielfach zu Problemen hinsichtlich der Finanzierung der Kosten von Dolmetscherinnen und zu entsprechender Verunsicherung sowohl bei diesen als auch bei den Menschen mit Hörbehinderung geführt.

Denn die in den Fallpauschalen enthaltenen Beträge decken die Kosten, die im Einzelfall für den Einsatz einer Dolmetscherin für die Kommunikation zwischen Betreuer und der deutschen Sprache nicht mächtigen Betreuten entstehen, nicht und reduzieren die Vergütung des Betreuers erheblich.

Die Folge ist häufig, dass die Entstehung solcher Kosten dadurch vermieden wird, dass der Betreuer nicht – oder nicht in angemessener Masse – mit dem Betreuten kommuniziert oder indem er Familienmitglieder oder andere Laiendolmetscher einsetzt.

Das führt zu mangelhafter Kommunikation und unangemessener Belastung der eingesetzten Familienmitglieder.

■ 3. Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt (§ 6 BGG). Menschen mit Hörbehinderungen haben (nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze) das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Dadurch soll eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigt bzw. verhindert, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

Es ist nicht erkennbar, weshalb das nur gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt gelten sollte, und nicht auch gegenüber dem

Betreuer, der von einem Träger öffentlicher Gewalt eingesetzt wurde und von diesem beaufsichtigt wird.

■ 4. Auch wenn die Tragung der Kosten durch das Betreuungsgericht auch für den Einsatz von Lautsprachdolmetscherinnen wünschenswert wäre:

Die Situation des hörbehinderten Betreuten entspricht nicht der eines nicht behinderten Menschen, dessen Kommunikation mit dem für ihn bestellten Betreuer dadurch eingeschränkt ist, dass dieser nicht bereit ist, entgegen der Vergütungsregelung des VBVG die hiermit verbundenen Aufwendungen zu tragen.

Denn der Betreute, der des Deutschen nicht mächtig ist und deswegen nicht ohne Dolmetscherin mit dem Betreuer kommunizieren kann, ist grundsätzlich in der Lage, dieses Defizit

durch das Erlernen des Deutschen zumindest mittelfristig auszugleichen.

■ 5. Deswegen müssen die Kosten von Gebärdensprachdolmetscherinnen aus den Aufwendungen des Betreuers ausgegliedert und vom Betreuungsgericht übernommen werden.

Die Entschädigung hat in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu erfolgen (s. § 5 KHV).

■ 6. Ergänzend wird auf die Begründung des MDK-Reformgesetzes zu § 2 Absatz 2 Satz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes verwiesen.

■ 7. Nichts anderes kann für die Vormundschaft hörbehinderter Minderjähriger gelten.



BERUFLICHE INFORMATION



Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, Artikel 1-4, vom 16.10.2020

Der Regierungsentwurf sieht vor, in

- Nr. 9005 Abs. 3 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz,
- Nr. 2005 Abs. 2 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen,
- Nr. 703 Abs. 2 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz und
- Nr. 31005 Abs. 2 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz

den Begriff „Gebärdensprachdolmetscher“ durch „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ zu ersetzen.

Wir schlagen vor, die Vorschriften nach dem Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch „oder geeignete Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ zu ergänzen.

■ Begründung:

■ 1. Die genannten Vorschriften sehen vor, dass die Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher*innen nicht oder nur nach Maßgabe entsprechender Vorgaben erhoben werden.

Mit der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderung soll laut Begründung klargestellt werden, dass von den genannten Vorschriften neben den Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher*innen auch Auslagen für nach dem JVEG vergütete Kommunikationshilfen*innen erfasst sind.

Diese Klarstellung und Ergänzung der Vorschriften um Kommunikationshilfen ist richtig, sofern bislang in der Praxis überhaupt Auslagen dafür erhoben wurden, und soll unterstützt werden. Die gewählte Formulierung ist jedoch falsch.

Denn Gebärdensprachdolmetscherinnen sind keine Kommunikationshilfen.

■ 2. Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt (§ 6 BGG). Menschen mit Hörbehinderungen haben das Recht, die „Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden“.

Gebärdensprachdolmetscher*innen sind Dolmetscher*innen. Kommunikationshilfen kommen (nur dann) zur Anwendung, wenn gerade keine Gebärdensprache eingesetzt wird, aus der oder in die gedolmetscht wird, und werden dann von Kommunikationshilfen*innen eingesetzt.

Das findet sich in § 5 Abs. 2 KHV wieder, der ebenfalls Gebärdensprachdolmetscher*innen und Kommunikationshilfen*innen unterscheidet.

■ 3. Deswegen ist wie folgt zu formulieren:

■ Nr. 9005 Abs. 3 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz:

Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher oder geeignete Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG) werden nur nach Maßgabe des Absatzes 4 erhoben.

■ Nr. 2005 Abs. 2 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen,

Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder

BERUFLICHE INFORMATION

oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG) und für Gebärdensprachdolmetscher oder geeignete Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG) werden nicht erhoben.

■ Nr. 703 Abs. 2 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz:

Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher oder geeignete Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG) und für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen heran-

gezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), werden nicht erhoben.“

■ Nr. 31005 Abs. 2 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz:

Nicht erhoben werden Beträge, die an ehrenamtliche Richter (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JVEG), an Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), und an Gebärdensprachdolmetscher oder geeignete Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG) gezahlt werden.



Vorsicht beim Einsatz maschineller Übersetzung

■ Die **automatische Übersetzung** von Texten aus einer Sprache in eine andere Sprache durch ein Computerprogramm findet immer mehr Eingang in den Alltag. Die Globalisierung, die zunehmende digitale Verfügbarkeit von Texten, die steigende Bedeutung von bislang selten genutzten Sprachen, sowie Zeit- und Kostendruck fördern ihre Verbreitung. Dabei wird häufig übersehen:

Tools für Maschinelles Übersetzen haben in den Händen von Laien nichts verloren. So wie Skalpelle oder juristische Datenbanken.

Denn die Ergebnisse maschineller Übersetzungen erweisen sich spätestens auf den zweiten Blick weiterhin als unbefriedigend und problematisch.

Deswegen raten wir dringend dazu, das Anfertigen oder Nutzen maschineller Übersetzungen professionellen Übersetzer*innen zu überlassen oder eigene maschinelle Übersetzungen zumindest einem Post-Editing durch professionelle Fachübersetzer*innen zu unterziehen.

■ Folgende **Probleme und Fehler** konnten bislang bei der Arbeit mit maschineller und neuronaler maschineller Übersetzung erkannt werden:

1. Falsche Übersetzung von Homonymen.
2. Fehlende Beherrschung komplizierter Satzstrukturen.
3. Terminologische Inkonsistenz über die Satzebene hinaus.
4. Fehlerhafte Übersetzung von sog. „falschen Freunden“.
5. Produktion von sog. „Halluzinationen“, d.h. subtilen, versteckten Fehlern (nicht existente Wörter, Wortdoppelungen, Auslassungen von Verneinungen, Hinzufügungen, Sinnverdrehungen, Erzeugung fehlerhafter Bezüge zwischen Worten oder Satzteilen, etc.)
6. Probleme bei der Abgrenzung von Fach- und Gemeinsprache.
7. Übersetzung von Begriffen, die unübersetzt übernommen werden sollten.
8. Probleme und Fehler bei unterschiedlicher Abgrenzung von juristischen Fachbegriffen in verschiedenen Rechtskreisen.
9. Verwechslungen bei terminologischen Unterschieden zwischen deutscher, österreichischer und schweizerischer Rechtssprache.
10. Imminente Produktion von Fehlern durch die Verwendung von EU-Übersetzungen.
11. Fehlende rechtzeitige Reaktion bei Rechts- und Begriffsänderungen.
12. Fehlende Beachtung von Stil und zielsprachlichen Konventionen.
13. Überforderung bei Redewendungen, Paraphrasen, Ellipsen, Metaphern, Wortspielen, Ironie, Satire und Sarkasmus.
14. Verwendung von anderen Begriffen bei Rückübersetzungen.
15. Mangelnde Gewährleistung von Vertraulichkeit.

Das Auffinden bzw. Erkennen dieser Fehler ist innerhalb der flüssig und „richtig“ wirkenden Texte regelmäßig äußerst schwierig und setzt nicht nur profunde Sach- und Kontextkenntnis, sondern erhebliche Erfahrung im Umgang mit maschineller Übersetzung und Nachbearbeitung voraus.

Darüber hinaus sind maschinelle Übersetzungen weiterhin unbeständig: Auch 2020 ist eine überraschend hohe Zahl von Fällen festzustellen, in denen die Übersetzung extrem ähnlicher Sätze zu überraschend verschiedenen Übersetzungen führt.

■ Die Nachbearbeitung maschineller Übersetzungen (**Post-Editing**) durch professionelle Fachübersetzer*innen kann dagegen u.a. folgendes gewährleisten:

1. Identifizieren und Herausstellen problematischer Textstellen im Ausgangstext;
2. Vorschlagen von Verbesserungen im Ausgangstext;
3. Besprechen des Umgangs mit „unübersetzbaren“ Termini mit dem Kunden;
4. Erarbeiten von Behelfslösungen für knifflige Termini und Formulierungen;
5. Durchführen von terminologischen Recherchen auf dem Fachgebiet eines Textes;
6. Anwenden von Kundenstilrichtlinien auf die Übersetzung;
7. Herstellen von Kohärenz zwischen einzelnen Textteilen;
8. Umformulieren der Übersetzung (sofern erforderlich), damit sie sich so liest wie ein in der Zielsprache idiomatisch formulierter Text;
9. Sicherstellen, dass die dem Ausgangstext zugrundeliegende Bedeutung richtig übertragen wurde;
10. Überprüfen, dass Fachbegriffe überall in der Übersetzung einheitlich verwendet werden;
11. Überprüfen, dass Interpunktionszeichen richtig gesetzt werden und nochmaliges Überprüfen der Zahlen und Bezugszeichen;
12. Umgestalten der Übersetzung so, dass sie einen menschlichen Touch bekommt.

Dadurch werden Fehler und Probleme der maschinellen Übersetzung vermieden und beseitigt.

■ Weitere Einzelheiten finden Sie hier:

Fadaee, Marzieh/Monz, Christof, „The Unreasonable Volatility of Neural Machine Translation Models“, 2020, <https://www.aclweb.org/anthology/2020.ngt-1.10.pdf>

Mustu, Patrick, „Englische Rechtsübersetzungen: Was DeepL & Co. im Zeitalter von 4.0 (noch) nicht können“ in Baur/Mayer, „Übersetzen und Dolmetschen 4.0: Neue Wege im Digitalen Zeitalter“, Berlin 2019, S. 270 ff.

Porsiel, Jörg, „Welcome to the Machine! Zwischen Goldgräberstimmung und der Suche nach dem Heiligen Gral“, in Porsiel, „Maschinelle Übersetzung für Übersetzungsprofis“, Berlin 2020, S. 2 ff.

Schlüter-Ellner, Corinna, „Stolpersteine für DeepL beim juristischen Übersetzen“ in Baur/Mayer, „Übersetzen und Dolmetschen 4.0: Neue Wege im Digitalen Zeitalter“, Berlin 2019, S. 277 ff.

Siepmann, Dirk, „Warum wir weiterhin Übersetzer brauchen“, 08.08.2020, <https://www.forschung-und-lehre.de/zeitfragen/warum-wir-weiterhin-uebersetzer-brauchen-3004/>

Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorstand des VVU e.V. • Redaktion: Evangelos Doumanidis

VVU e.V.
Bahnhofstraße 13
73728 Esslingen
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung: Christel Maier-Graphikdesign, Esslingen • christelmaier@web.de

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

Korrespondenz

■ 1. Erweiterte Notbetreuung für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher

Schreiben des VVU vom 29.04.2020 an das LMJE BW

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Montag, den 27. April 2020 haben das OLG Stuttgart und die Gerichte in dessen Gerichtsbezirk den Betrieb wieder aufgenommen.

Für viele Gerichtsdolmetscher*innen stellt sich damit einhergehend die Frage, wie die Betreuung ihrer Kinder sichergestellt werden kann.

Sofern Gerichtsdolmetscher*innen nicht durch § 1a Abs. 8 der Corona-VO des Landes Baden-Württemberg umfasst sein sollten, bitte ich um entsprechende Nachbesserung bzw. um Mitteilung, wie die erweiterte Notbetreuung in Anspruch genommen werden kann.

Antwort des LMJE vom 30.04.2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dumanidis,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. April 2020, in dem Sie sich nach der Möglichkeit einer erweiterten Notbetreuung für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher erkundigen und gegebenenfalls um entsprechende Nachbesserung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) bitten.

Wie Sie wissen, erleben wir derzeit eine historische Situation, wie wir sie in der Geschichte Baden-Württembergs noch nicht erlebt haben. Zu dem Zweck, die Ausbreitung des Virus deutlich zu verlangsamen, hat die Landesregierung weitreichende Maßnahmen beschlossen. Zugleich kann sich der Rechtsstaat aber auch in Krisenzeiten keine Auszeit erlauben.

Zur sogenannten kritischen Infrastruktur nach § 1a Absatz 8 der CoronaVO (nunmehr § 1b Absatz 8 der CoronaVO) zählen daher gemäß Nummer 4 auch die „Organe der Rechtspflege“. Hiervon sind Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher nicht erfasst. Es steht zwar außer Frage, dass die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher einen zentralen Beitrag zum Rechtsstaat leisten. Allerdings würde eine Ausweitung der unter die kritische Infrastruktur im Sinne des § 1a Absatz 8 CoronaVO (nunmehr § 1b Absatz 8 der CoronaVO) fallenden Berufsgruppen zu einer Aushöhlung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen führen, was ersichtlich nicht in unser aller Interesse liegt.

Für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher besteht aber die Möglichkeit der Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung gemäß § 1a Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO (nunmehr § 1b Absatz 2 Nr. 2 CoronaVO). Danach haben neben denjenigen Kindern, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, auch diejenigen Kinder einen Anspruch auf Notbetreuung, deren Erziehungsberechtigte beide einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber als unabhkömmlich eingestuft werden. Entsprechendes gilt für Alleinerziehende, die diese Voraussetzungen erfüllen. Dabei soll bei selbständig oder freiberuflich Tätigen eine Eigenbescheinigung sowie die Erklärung beider Erziehungsberechtigten beziehungsweise von der oder dem Alleinerziehenden genügen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Röhm Ministerialrat

■ 2. Gerichtsdolmetschergesetz

Schreiben des VVU vom 03.02.2020 an das LMJE BW

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.12.2019 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens verkündet. Darin findet sich das Gerichtsdolmetschergesetz, das am 01.07.2021 in Kraft treten wird.

BERUFLICHE INFORMATION

Dies wirft zahlreiche Fragen auf, um deren Beantwortung wir Sie bitten möchten.

■ **1.** In seiner Stellungnahme vom 08.11.2019 (Drucksache 532/19) teilte der Bundesrat mit, dass das Gerichtsdolmetschergesetz „umfassenden verfassungsrechtlichen Bedenken“ begegnen würde, „da der Bund nicht über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz verfügt.“ Im Übrigen sei „die Einführung eines Gerichtsdolmetschergesetzes auf Bundesebene weder notwendig noch sinnvoll.“

Wird das Land Baden-Württemberg (gemeinsam mit anderen Bundesländern) gegen das Gesetz vorgehen?

■ **2.** Das Gerichtsdolmetschergesetz gewährt den bislang nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigten Dolmetscher*innen keinerlei Bestands- oder Vertrauensschutz, sondern nur eine Übergangsregelung.

Diese Dolmetscher*innen verlieren am 12.12.2024 (dem Inkrafttreten von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens) die Möglichkeit, sich auf ihre (bisherige landesrechtliche) Beeidigung zu berufen, sofern sie sich bis dahin nicht nach den Vorschriften des GDolmG haben beeidigen lassen.

Letzteres dürfte aber vor allem für diejenigen Dolmetscher*innen schwierig bis unmöglich sein, die in Baden-Württemberg aufgrund von § 14 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz AGGVG beeidigt wurden (nach dem sog. Eignungsfeststellungsverfahren beim Regierungspräsidium Karlsruhe) und somit nicht die Voraussetzungen des GDolmG erfüllen, das keine vergleichbare Regelung mehr vorsieht.

Dadurch würde ein erheblicher Teil der heute allgemein beeidigten Dolmetscher*innen, die seit Jahrzehnten gute Arbeit leisten, aber die neuen fachlichen Voraussetzungen formell nicht erfüllen, faktisch seinen Beruf verlieren. Sie würden im neuen amtlichen Verzeichnis nicht mehr gefunden werden können.

Wie wird das Land Baden-Württemberg dem Problem des fehlenden Bestands- und Vertrauensschutzes begegnen?

Wir hatten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen, die bis dato nach den landesrechtlichen Vorschriften beeidigten Dolmetscher*innen ohne (erneute) Prüfung der

fachlichen Voraussetzungen nach dem GDolmG zu übernehmen, und zwar durch Streichung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens oder durch eine Ergänzung/Änderung von § 189 Absatz 2 GVG.

■ **3.** Mangels Bestandsschutz müssten sich alle bundesweit derzeit ca. 12.000 allgemein beeidigten Dolmetscher*innen neu beeidigen lassen (falls überhaupt möglich, s.o.).

Ein enormer Aufwand bei allen Beteiligten und hohe Kosten wären die Folge.

*Kann sich das Land Baden-Württemberg vorstellen, zumindest diejenigen Dolmetscher*innen, die nach dem AGGVG beeidigt wurden, weil sie über eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung verfügen und somit die neuen fachlichen Voraussetzungen des GDolmG erfüllen, ab dem 01.07.2021 durch ein vereinfachtes Verfahren ohne zusätzliche Kosten allgemein zu beeidigen?*

■ **4.** Welche Konsequenzen für das bisherige Onlineverzeichnis unter www.justiz-dolmetscher.de sehen Sie?

■ **5.** Umfasst das GDolmG Ihrer Ansicht nach auch Gebärdensprachdolmetscher*innen?

Der Bundesrat ist offensichtlich gegenteiliger Ansicht: „Selbst wenn Folge des Gerichtsdolmetschergesetzes sein sollte, dass eine Beeidigung von allen Dolmetschern nur noch auf dessen Grundlage erfolgt, so bleibt offen, wie mit den ebenfalls vor Gericht tätigen und von den Landesdolmetschergesetzen erfassten Personengruppen der Übersetzer und der Gebärdensprachdolmetscher zu verfahren ist.“ (5.2.2 der Stellungnahme vom 08.11.2019)

■ **6.** Welche inhaltlichen Änderungen des AGGVG sind Ihrerseits geplant?

■ **7.** Welche Änderungen für die Ausbildung von Dolmetscher*innen und der Voraussetzungen für die staatlichen Prüfungen und staatlich anerkannte Prüfungen werden Ihrerseits angestrebt?

Immerhin wird das GDolmG seinem eigenen Zweck – einheitliche Standards für Gerichtsdolmetscher festzulegen – nicht ge-

BERUFLICHE INFORMATION

recht. Deswegen hatten wir im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen, diesen Zweck z.B. über eine Regelung vergleichbar derjenigen in § 5 DRiG zu erreichen.

Nach unserer Kenntnis sind die Sprachmittlerausbildungen derzeit nicht oder jedenfalls nicht ausreichend auf das Gerichtsdolmetschen ausgerichtet.

■ **8.** Das GDolmG sollte hohe Standards für das Gerichtsdolmetschen bundesweit verbindlich festlegen.

Aber selbst wenn es durch die Beschränkung der allgemeinen Beeidigung auf staatliche und staatlich anerkannte Prüfungen zu einer Erhöhung der Qualifizierung der allgemein beeidigten Dolmetscher*innen führen sollte, ändert sich hierdurch nicht die allgemeine Ladungspraxis der Gerichte: Diese ermöglicht z.B. den Einsatz unqualifizierter Personen vor Gericht durch die Zwischenschaltung von Agenturen oder Dolmetscherbüros, die irreführenderweise „alle Sprachen“ anbieten.

Zur wirklichen Sicherung hoher Dolmetschstandards vor Gericht hatten wir in der Vergangenheit vorgeschlagen, entweder

- StPO und ZPO analog § 404 Absatz 2 ZPO bzw. § 73 Abs. 2 StPO wie folgt zu ergänzen: „Sind für Übertragungen der betreffenden Art Dolmetscher und Übersetzer allgemein beeidigt bzw. öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“ oder zumindest

- eine Regelung nach dem Vorbild von I. 1. der AV des JM von Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 in der Fassung vom 26. Februar 2010 oder von Nr. 8.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Ausführung des Dolmetschergesetzes vom 11. März 2010 zu erlassen (s. Anhang).

Unterstützt das Land Baden-Württemberg nunmehr diese Vorschläge?

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Antwort des LMJE vom 02.06.2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Doumanidis,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Februar 2020, mit dem Sie um Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit dem im Dezember 2019 verkündeten Gerichtsdolmetschergesetz bitten. Die späte Antwort bitten wir zu entschuldigen, sie ist dem derzeit noch stattfindenden Abstimmungsprozess zu verschiedenen Fragestellungen rund um das Gerichtsdolmetschergesetz geschuldet.

Wir stehen derzeit mit dem BMJV und anderen Landesjustizverwaltungen in einem regen Austausch zu diesem Gesetz mit dem Ziel, hieran zumindest noch einige Änderungen vorzunehmen, bevor es in Kraft tritt.

Ob und in welchem Umfang das Gerichtsdolmetschergesetz in seiner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Fassung dann ergänzende landesrechtliche Vorschriften, etwa im Bereich der zu erhebenden Kosten oder des Verfahrens erforderlich macht und inwieweit es diese zulässt, welche Konsequenzen sich für die bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ergeben und welche inhaltlichen Anpassungen des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) erforderlich werden, werden wir rechtzeitig sorgfältig prüfen. Eine verbindliche Stellungnahme hierzu kann naturgemäß erst dann erfolgen, wenn endgültig feststeht, welche Änderungen noch an dem Gerichtsdolmetschergesetz vorgenommen werden. Wir bitten daher um Verständnis, dass uns eine Stellungnahme zu diesen Fragen derzeit noch nicht möglich ist.

Zu Ihren weiteren Fragen können wir Ihnen gerne Folgendes mitteilen:

Das Gerichtsdolmetschergesetz enthält in der verkündeten Fassung keine Regelungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher.

Für eventuelle Änderungen der staatlichen Prüfungen beziehungsweise der staatlich anerkannten Prüfungen ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zuständig.

BERUFLICHE INFORMATION

An unserer Auffassung, dass die Praxis einiger Gerichte, Dolmetscher durch Zwischenschaltung einer Übersetzeragentur zu beauftragen und zu laden, aus rechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, diese Entscheidung der richterlichen Unabhängigkeit unterfällt und damit einer Beeinflussung durch die Landesjustizverwaltungen entzogen ist, halten wir weiter fest. Ihre diesbezüglichen Vorschläge können wir daher weiterhin nicht unterstützen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen und dem VVU e.V. gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Peter Röhm Ministerialrat

■ 3. Pilotprojekt Maschinelle Übersetzung: „Übersetzungen per Mausclick“

Schreiben des VVU vom 09.10.2020 an das LMJE

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gestrigen Onlineausgabe des Schwäbischen Tagblatts war folgendes zu entnehmen:

„Im Pilotprojekt ist die maschinelle Übersetzung von Schriftstücken von Ausgangssprachen ins Deutsche oder Englische getestet worden. In einem ersten Projektabschnitt seien Texte mit einem Umfang von acht Millionen Zeichen übersetzt worden, das entspreche Übersetzungskosten von 200 000 Euro. Insgesamt hätten sich die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken im Justizwesen des Landes zwischen 2013 und 2019 von rund drei Millionen Euro auf rund sieben Millionen Euro mehr als verdoppelt. Sprich: Es gibt noch reichlich Potenzial, durch zielgerichtete Übersetzungen per Mausclick weitere Kosten einzusparen.“

(www.tagblatt.de/Nachrichten/Corona-als-Treiber-digitaler-Justiz-471003html)

Dieser Bericht wirft einige Fragen auf, um deren Beantwortung wir Sie bitten möchten.

- 1. Mit welchen Ausgangssprachen wird gearbeitet?
- 2. Welche Software wird eingesetzt?
- 3. Wie wird translatorischer Sachverstand sichergestellt? Sind Linguist*innen und professionelle Übersetzer*innen in das Projekt eingebunden?
- 4. Wer führt die Qualitätskontrolle der Übersetzungen des Pilotprojekts durch?
- 5. Wie werden die zahlreichen Probleme und Fehler der maschinellen und neuronalen maschinellen Übersetzung aufgefangen?
- 6. Wie verhält sich der geplante Praxiseinsatz zu § 187 Abs. 1 GVG, § 143 Abs. 3 ZPO, etc.?
- 7. Wer soll die maschinellen Übersetzungen in der Praxis durchführen (nur Richter*innen oder auch Urkundsbeamte, Polizeibeamte, Justizangestellte, etc.)?
- 8. Wird für den geplanten Praxiseinsatz die grundsätzliche Durchführung eines Pre-Editings und eines Post-Editings durch professionelle Übersetzer*innen vorgesehen sein?

Ergänzend übersenden wir Ihnen unsere Handreichung „Vorsicht beim Einsatz maschineller Übersetzung“, die auf die einzelnen Probleme und Fehler maschineller Übersetzung hinweist.

Antwort des LMJE vom 19.10.2020

Sehr geehrter Herr Doumanidis,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. September 2020 anlässlich unseres Pilotprojekts zum Einsatz maschineller Übersetzungen in der Justiz, mit welchem Sie weitergehende Fragen zum Projekt aufgeworfen haben, die wir Ihnen gerne nachfolgend beantworten:

Derzeit pilotieren wir die Übersetzung von 25 verschiedenen Ausgangssprachen in die deutsche oder englische Sprache. Es handelt sich dabei größtenteils um die Amtssprachen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Im Rahmen des Projekts ziehen wir grundsätzlich sämtliche Anbieter in Betracht, welche die fachlichen Erfordernisse der Justiz erfüllen können.

Das Pilotprojekt dient ausschließlich der Erzeugung von Arbeitsübersetzungen außerhalb beweisbarer Bereiche der Justiz. Den translatorischen Sachverstand zu deren Erzeugung beziehen wir von Dienstleistern. Ein rechtsverbindlicher Ein-

BERUFLICHE INFORMATION

satz gemäß den von Ihnen zitierten §§ 187 Abs. 1 GVG, 142 Abs. 3 ZPO erfolgt nicht und kann de lege lata auch nicht erfolgen, da ein solcher Einsatz nach dem Gesetz unzulässig wäre. Der Gesetzgeber setzt in diesen Normen eindeutig eine menschlich erstellte Übersetzung voraus.

Eine Nutzung, die nach Laufbahngruppen differenziert, scheint derzeit nicht angezeigt. Da wir uns aktuell in einer Pilotphase befinden, stehen die organisatorischen Rahmenbedingungen noch nicht endgültig fest. Eine Anwendung durch Polizeibeamte scheidet aus, da der Einsatz nur innerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa erfolgt.

Die Möglichkeiten des Pre- und Post-editing sollen im weiteren Projektverlauf näher beleuchtet werden. Grundsätzlich sehen wir in der Etablierung elektronischer Geschäftsprozesse zwischen Justiz sowie Übersetzerinnen und Übersetzer großes Potential für beide Seiten.

Abschließend möchten wir versichern, dass die Justiz Baden-Württemberg die Arbeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer im Land überaus schätzt und sich der wertvollen Arbeit, welche diese täglich in der Justiz für den Rechtsstaat leisten, bewusst ist. Wir wollen daher keinesfalls diese Partnerschaft in Frage stellen, sondern perspektivisch die gemeinsamen Geschäftsprozesse beim Umgang mit fremdsprachigen Dokumenten zum Gewinn beider Seiten zielgerichtet in die digitale Welt überführen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jan Martin Bornscheuer
Richter am Landgericht

■ 4. Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Schreiben des VVU vom 22.09.2020 an das LMJ NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie, dass wir im Rahmen der geplanten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes NRW die Ergänzung der juristi-

schen Ausbildung um ein Modul zur Sensibilisierung der künftigen Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen in Fragen der Sprachmittlung anregen.

Bedenkt man, dass ohne Dolmetscher*innen keinerlei Kommunikation zwischen den Beteiligten möglich ist, und dass Entscheidungen über Strafbarkeit oder Haftung oft vom korrekten Verständnis einzelner Wörter, der sprachlichen Spielräume von einzelnen Aussagen oder dem kulturellen Hintergrund der Beteiligten abhängen, ist ein besseres Verständnis von der Arbeit der Sprachmittler*innen elementar.

Jurist*innen wissen in der Regel, wie andere an Gerichtsverfahren professionell Beteiligte arbeiten, weil sie ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren. Ihr Bild von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen dagegen ist vage, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Möglichkeiten haben.

Deswegen sind häufig falsche Vorstellungen und unrealistische Erwartungen an die Tätigkeit der Sprachmittler*innen festzustellen. Dies kann z.B. dazu führen, dass Straftaten ungenügend oder falsch geahndet werden, wie auch der Presse zu entnehmen war (z.B. Sendung FAKT des MDR vom 11.12.2018).

Hinzu kommt, dass Rechtsanwält*innen, Richter*innen und Staatsanwält*innen regelmäßig in der Verantwortung stehen, Leistungen von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen und deren Qualität zu beurteilen, nicht zuletzt, um ihre eigene Arbeit in Abhängigkeit dazu optimieren zu können. Ohne Grundkenntnisse über deren Arbeit kann dies aber nur ungenügend erfolgen.

Eine Ergänzung der juristischen Ausbildung könnte rechtzeitig über zahlreiche Irrtümer aufklären und die Vorstellungen von und Erwartungen an Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen justieren.

Auf Basis der in einer solchen Ausbildungsergänzung neu erworbenen Kenntnisse könnte in der Praxis besser, erfolgreicher und nicht zuletzt kostengünstiger mehrsprachig kommuniziert und verhandelt werden.

Der Berufsverband ATICOM unterstützt unseren Vorschlag.

BERUFLICHE INFORMATION

EULITA online

Bericht über die zehnte EULITA Generalversammlung am Montag, den 29. Juni 2020, 17.30 – 19.30 Uhr, per Videokonferenz

von Evangelos Doumanidis

Aufgrund der Corona-Pandemie war die in Athen geplante Generalversammlung zunächst vom 29.03.2020 auf den 27.09.2020 verschoben worden. Die anschließende Entscheidung, die Versammlung per Videokonferenz am 27.09.2020 zu veranstalten, war auf die Nachfrage unseres Verbandes, woraus sich die Rechtmäßigkeit einer solchen Videokonferenz ergeben würde, und nach einer Überprüfung des einschlägigen belgischen Rechts revidiert und die Versammlung vorgezogen worden. Art. 6 des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 09.04.2020 in der Fassung vom 28.04.2020 erlaubte eine Generalversammlung in persönlicher Abwesenheit der Mitglieder nur bis zum 30.06.2020.

Die Vorsitzende Daniela Amodeo Perillo eröffnete die Versammlung gegen 17.30 Uhr.

Der Vorstand der EULITA war auch in diesem Jahr nur fast vollständig vertreten, nämlich durch die Präsidentin Daniela Amodeo Perillo, den Vizepräsidenten Geoffrey Buckingham, die Schriftführerin Catherina Van den Brinková Štifterová, die Schatzmeisterin Sandrine Détienne, und die einfachen Mitglieder Joanna Miler-Cassino und Laura Izquierdo Valverde. Es fehlte der Vizepräsident Jan Runesten (der nichtsdestotrotz für eine weitere Amtszeit im Vorstand kandidierte).

Die Präsidentin verwies – nach Erledigung der üblichen Formalitäten – anstelle eines expliziten Berichts über die Aktivitäten EULITAs auf den am 31.03.2020 an die Mitglieder versandten Tätigkeitsbericht.

EULITA ist derzeit Partner bei zwei von der Generaldirektion Recht der Europäischen Kommission finanzierten Projekten:

a) NETPRALAT (Schulung von Rechtsanwält*innen), koordiniert durch CICAC (die Katalanische Rechtsanwaltskammer), unter Mitwirkung der Universität Maastricht, dem Lithuanian Human Rights Monitoring Institute, der Nationalen Rechtsanwaltskammer in Poland und dem Iridia Center (Katalanisches Zentrum für die Verteidigung der Menschenrechte). Im Verlauf des Jahres 2019 hatte es dazu mehrere Zusammenkünfte gegeben,

nämlich in Luxemburg (Januar), den Niederlanden (Mai), Spanien (Juli) und Litauen (Juni und Oktober);
b) CAPISCE (Schulung von Dolmetscher*innen auf dem Gebiet des Kinderhandels für sexuelle Zwecke), koordiniert durch ECPAT Frankreich, unter Mitwirkung von ECPAT Belgien, ECPAT Italien, ECPAT Niederlande and Activity for life. Dieses Projekt war am 4. März 2019 von der Kommission genehmigt worden; das Auftakttreffen hatte in Paris am 9. und 10. Oktober stattgefunden.

Am 31.12.2019 verfügte EULITA über 35 Vollmitglieder und 58 assoziierte Mitglieder, davon 36 Organisationen und 22 Individuen. Bis Ende März wurde ein weiteres Vollmitglied aufgenommen.

Die Schatzmeisterin stellte den Kassenbericht für 2019 und den Wirtschaftsplan für 2020 vor. Beide enthielten erstmals Informationen über die vorhandenen EU-Projektgelder.

Der VVU hatte in Vorbereitung der Versammlung beantragt zu beschließen, dass der Vorstand die Generalversammlung 2020, alternativ 2021, über den Stand aller EULITA-Konten (d.h. inklusive der Konten für EU-Projektgelder) und das komplette Budget für die Jahre 2015-2019 und danach für jedes folgende Jahr informiert. Nach unserer Ansicht ergibt sich das aus Art. 12 der EULITA-Satzung und Art. 3:47 § 1.er des Belgischen Gesetzes über Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen, war aber bis dato nicht so gehandhabt worden.

Kurz vor Beginn der Generalversammlung hatten wir den Antrag aber für den Moment zurückgezogen und uns seine erneute Stellung für 2021 vorbehalten, weil der EULITA-Vorstand nach Übermittlung des Antrages passend hierzu erste Informationen geliefert hatte, eine Videokonferenz Kommunikationsbeschränkungen erwarten lässt und unser Antrag und seine Themen es verdienen, ordentlich diskutiert zu werden. (Die letztjährigen hitzigen Diskussionen, die online so nicht möglich gewesen wären, waren uns noch gut in Erinnerung.)

BERUFLICHE INFORMATION

Vorstand und Schatzmeisterin wurden nach Verlesung des schriftlichen Berichts des Kassenprüfers Aqil Minhas, wonach die Bücher korrekt geführt und vollständig gewesen und die Ausgaben gerechtfertigt seien, entlastet.

Dann wurde der neue Vorstand gewählt.

Katy Štifterová und Geoffrey Buckingham konnten nach zwei Amtszeiten nicht mehr antreten. Da es für jedes verfügbare Amt nur jeweils eine Nominierung gab und fünf der Kandidat*innen bereits Mitglieder des Vorstands waren, verlief die Wahl im Anschluss an die Vorstellung der zwei neuen Kandidat*innen reibungslos.

Der Vorstand besteht nun aus den folgenden Mitgliedern:

Präsidentin: Daniela Amodeo Perillo (AssITIG);
Vizepräsidentin: Laura Izquierdo Valverde (APTIJ);
Vizepräsidentin: Joanna Miler-Casino (TEPIS);
Schriftführerin: Barbara Rován (DBTS);
Schatzmeisterin: Sandrine Détienne (EXPERTIJ);
Einfaches Mitglied: Karl Aspen (ITIA);
Einfaches Mitglied: Jan Runesten (FAT).

Am Ende der Versammlung lud die Vertreterin des italienischen Verbandes die EULITA-Mitglieder zur nächsten Generalversammlung im März 2021 nach Rom ein. [Später wurde das Datum mit 20.03.2021 konkretisiert.]

Die Vorsitzende schloss die Versammlung gegen 19.30 Uhr.



+++ Kurznachrichten +++ Kurznachrichten +++

Im Folgenden veröffentlichen wir einen Hinweis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Juni 2019 und eine Pressemitteilung des Unterausschusses „Übersetzungsdienstleistungen“ des DIN-Normenausschusses „Terminologie“ vom 30.04.2020.

1. BMAS Referat VIa3 - Berlin, Juni 2019: Handhabung der Bescheinigung A 1 bei kurzfristig anberaumten und kurzzeitigen Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz.

Derzeit besteht vielfach Unsicherheit, ob für jede Tätigkeit wie zum Beispiel eine Geschäftsreise von kurzer Dauer eine Bescheinigung A 1 im Vorfeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragt werden muss. Für die Unternehmen würde dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten. Daher ist darauf hinzuweisen, dass nach geltendem Recht nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine Bescheinigung A 1 zwingend erforderlich ist und insoweit ein Ermessen der Mitgliedstaaten besteht

Allgemeiner Hintergrund

Sind Arbeitnehmer/innen oder Selbständige in der EU/EWR/Schweiz grenzüberschreitend tätig, gelten für den Bereich der sozialen Sicherheit die Vorgaben der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009).

Nach Art. 11 VO (EG) Nr. 883/2004 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates. Bei Entsendungen im Sinne des Sozialversicherungsrechts (Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004) oder für den Fall, dass die betreffende Person mehrere Beschäftigungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausübt bzw. regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten eingesetzt wird (Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004), wird jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen. Diese Ausnahmen werden durch die Koordinierungsverordnungen im Interesse der betroffenen Personen vorgesehen, um häufige Wechsel zwischen den Sozialversicherungssystemen verschiedener MS zu vermeiden.

Zum Nachweis, dass ausnahmsweise nicht das Beschäftigungsstaatsprinzip gilt, sondern ein anderer Mitgliedstaat für den Bereich der sozialen Sicherheit zuständig ist, dient die sog. Bescheinigung A 1. Sie ist grundsätzlich („wann immer möglich“) bei jeder Erwerbstätigkeit im EUAusland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen und kann bei Kontrollen von den zuständigen Behörden verlangt werden.

Kurzfristig anberaumte und/oder kurzzeitige Tätigkeiten wie Geschäftsreisen u.ä. bis zu einer Woche

Eine Bescheinigung A 1 für eine Entsendung (Art 12 VO (EG) 883/2004) wird für jede Entsendung einzeln beantragt und ausgestellt, eine Bescheinigung A 1 für eine Mehrfachbeschäftigung (Art 13 VO (EG) 883/2004) kann hingegen auch für einen längeren Zeitraum gelten. Eine solche Mehrfachbeschäftigung kann z.B. auch schon bei regelmäßigen Geschäftsreisen in konkrete andere EU-Mitgliedstaaten, andere EWR-Staaten oder die Schweiz vorliegen. Auskunft zu den Einzelheiten erteilt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA –).

Grundsätzlich ist eine Bescheinigung A 1 bei dem zuständigen Träger im Voraus zu beantragen. Sie kann jedoch auch noch nachträglich erteilt werden. Bei nicht-regelmäßigen kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Geschäftsreisen und bei anderen sehr kurzen Entsendezeiträumen bis zu einer Woche kann es daher zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung A 1 zu verzichten.

Dieses Ermessen ergibt sich aus der VO (EG) 987/2009, wonach der Arbeitgeber einer Person, die ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, den zuständigen Träger im Entsendestaat im Voraus unterrichtet, „wann immer dies möglich ist“ (Art. 15 Abs. 1 VO (EG) 987/2009). Der Praktische Leitfaden der Verwaltungskommission beschreibt das Verfahren (Ziffer 11, S. 14) wie folgt:

Ein Unternehmen, das einen Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat entsendet..., muss sich an den zuständigen Träger im Entsendestaat wenden. Dies sollte wenn irgend möglich vor der Entsendung geschehen. Ein Arbeitnehmer oder Selbst-

ständiger, dessen Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat geplant ist, oder sein Arbeitgeber erhält eine Bescheinigung A1 (früher Vordruck E 101) vom zuständigen Träger. Damit wird bescheinigt, dass für die betreffende Person bis zu einem bestimmten Datum die Sonderregelung für Entsandte gilt...

Auch der Europäische Gerichtshof hat bestätigt, dass eine solche Erklärung „auch wenn sie besser vor Beginn des betreffenden Zeitraums erfolgt, auch während dieses Zeitraums und sogar nach dessen Ablauf abgegeben werden [kann]“ und gegebenenfalls Rückwirkung entfaltet (Rs. 178/97 „Banks“, Ziffer 49-57, zuletzt auch für die aktuellen Koordinierungsverordnungen bestätigt in Rs. C-527/16 „Alpenrind“ Ziffer 70-72). Die zuständigen Träger können die Bescheinigung also nachträglich und rückwirkend ausstellen, ohne dass hierfür eine zeitliche Grenze bestimmt ist. Auf der Grundlage des europäischen Rechts kann danach aber jedenfalls nicht von einer "Mitführungspflicht" der Bescheinigung A 1 gesprochen werden. Diese wäre auch mit der Dienstleistungsfreiheit und der Arbeitnehmer-Freizügigkeit kaum vereinbar, auf die auch der Beschluss A 2 zur Auslegung des Artikels 12 VO (EG) 883/2004 in seinen Erwägungsgründen sowie unter Ziffer 6 verweist:

(1) Mit Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, der eine Ausnahme von der in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Regelung vorsieht, soll insbesondere zweierlei gefördert werden: einerseits der freie Dienstleistungsverkehr zugunsten der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in andere Mitgliedstaaten als denjenigen entsenden, in dem sie ihren Sitz haben; andererseits die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, sich in andere Mitgliedstaaten zu begeben. Die Bestimmungen zielen somit darauf ab, die Hindernisse, die der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Wege stehen, zu beseitigen und gleichzeitig die gegenseitige wirtschaftliche Verflechtung zu fördern, indem insbesondere für Arbeitnehmer und Unternehmen ein erhöhter Verwaltungsaufwand vermieden wird.

(10) Die Bewertung und die Kontrolle der Situation der Unternehmen und der Arbeitnehmer sollte von den zuständigen Trägern so vorgenommen werden, dass dies nicht zu einer Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Freizügigkeit der Arbeitnehmer führt.

Nr. 6 Die zuständigen Träger bewerten und kontrollieren die unter Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fallenden Situationen und gewährleisten gegenüber den betreffenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern, dass dadurch der freie Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden. [...]

Auch nach deutschem Recht gilt keine Mitführungspflicht eines Sozialversicherungsausweises mehr (§ 18 h SGB IV) und ebenso wenig für eine Bescheinigung A 1 etwa als Ersatzdokument. Die deutschen Zollbehörden sind nach § 3 Abs. 1 SchwarzArbG lediglich berechtigt, hinsichtlich des Sozialversicherungsverhältnisses Auskünfte einzuholen und ggf. mitgeführte Nachweise zu überprüfen.

Allerdings haben einige EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit in letzter Zeit verschärft und schreiben aufgrund dieser nationalen Bestimmungen die Beantragung einer Bescheinigung A 1 vor Beginn einer entsandten Tätigkeit in diesen Ländern zwingend vor. Nach unserem Kenntnisstand betrifft dies derzeit jedenfalls Frankreich und grundsätzlich auch Österreich. Soweit eine Pflicht zur Beantragung einer Bescheinigung A1 nach nationalem Recht im Zielstaat besteht, kann der Verzicht der vorherigen Antragstellung auch in Ausnahmefällen nicht empfohlen werden. Da sich die Einzelheiten und der Umfang der Antragspflicht aus dem nationalen Recht anderer Mitgliedstaaten ergibt, ist eine rechtsverbindliche Auskunft hierzu nicht möglich. Ausschlaggebend sind die entsprechenden Informationsangebote der zuständigen ausländischen Behörden (Informationen zu Österreich: www.entsendeplattform.at/cms/Z04_0 Informationen zu Frankreich: www.urssaf.fr/portail/home/les-risques-du-travail-dissimule/les-risques-du-travail-dissimule/le-recours-a-un-cocontractant-so/les-entreprises-etrangeres-inter.html)

Zudem ist das Vorliegen einer Entsendung auf Verlangen der prüfenden Stelle in anderen Mitgliedstaaten im Einzelfall durch eine nachträglich zu beantragende Bescheinigung A 1 nachzuweisen. Auch kann bei einem Arbeitsunfall in bestimmten Ländern (insbesondere in Italien und der Schweiz) eine besondere Sachleistungsaushilfe im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nur in Anspruch genommen werden, wenn neben der Europäischen Krankenversicherungskarte auch eine Bescheinigung A 1 vorgelegt wird.

Das Recht, in jedem Fall eine Bescheinigung A 1 auch für sehr kurzfristig anberaumte und kurzzeitige Entsendungen zu beantragen, bleibt unberührt, zumal hierdurch mögliche Probleme für die entsandten Personen vermieden werden.

BERUFLICHE INFORMATION

Beschwerdemöglichkeiten

Gerade bei kurzzeitigen und kurzfristig anberaumten grenzüberschreitenden Tätigkeiten können unter Umständen rigorose Maßnahmen der Behörden im Zielland bei fehlender Bescheinigung A 1 oder fehlendem Antragsnachweis wie Behinderung beim Betreten von Betriebsgeländen, sofortigem Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen oder Verhängung von Bußgeldern eine Überschreitung des nationalen Ermessens und eine Verletzung der europäischen Dienstleistungsfreiheit darstellen.

Besteht die Auffassung, dass das Recht der Europäischen Union nicht eingehalten wurde, erhalten Sie hier Informationen zu Hilfsangeboten auf EU Ebene: ec.europa.eu/info/about-european-commission/contact/problems-and-complaints/complaints-about-breaches-eulaw/how-make-complaint-eu-level_de.

2. Stellungnahme des NA 105-00-03-01 UA „Übersetzungsdienstleistungen“ zu der Veröffentlichung von ISO 20771:2020 „Legal translation – Requirements“

Im April 2020 wurde ISO 20771:2020 „Legal translation – Requirements“ veröffentlicht. Als zuständiger Unterausschuss „Übersetzungsdienstleistungen“ des DIN-Normenausschusses Terminologie (NAT) und als deutsches Spiegelgremium des für ISO 20771 zuständigen ISO-Komitees ISO/TC 37/SC 5 nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Wir haben im zuständigen ISO-Ausschuss gegen die Verabschiedung dieser Norm gestimmt. Leider wurde der endgültige Norm-Entwurf mehrheitlich angenommen – trotz bis zum Schluss bestehender, erheblicher Meinungsverschiedenheiten unter den derzeit 36 beteiligten Mitgliedsländern im ISO-Ausschuss. Dies bedeutet, dass die Norm aufgrund der mehrheitlichen Zustimmung der anderen Länder umgesetzt wurde und in englischer Sprache verfügbar ist. **Als zuständiger DIN-Unterausschuss haben wir uns gegen die Übernahme von ISO 20771:2020 ins Deutsche Normenwerk ausgesprochen. Die Norm wird somit nicht als DIN-ISO-Norm erscheinen und**

auch nicht in deutscher Sprache veröffentlicht werden. Wir empfehlen Auftraggebern und Übersetzungsdienstleistern, von einer Anwendung dieser ISO-Norm in Deutschland abzusehen. Zertifizierungsunternehmen empfehlen wir, keine Zertifizierung nach dieser Norm anzubieten.

Gründe:

Anders als DIN EN ISO 17100, die explizit für Übersetzungsdienstleister jedweder Ausprägung – z. B. Übersetzungsunternehmen, freiberuflich tätige Übersetzer oder interne Übersetzungsabteilungen – gilt, wurde mit ISO 20771 auf Betreiben der Projektinitiatoren eine Norm geschaffen, die ausschließlich Anforderungen für den „einzelnen Übersetzer“, der sich auf die Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen auf juristischem Gebiet spezialisiert hat, festlegt¹.

Die Norm „legt Anforderungen an die Kompetenzen und Qualifikationen von Übersetzern, Revisoren und fachlichen Prüfern auf juristischem Gebiet, Best Practices auf dem Gebiet des Übersetzens und den Übersetzungsprozess fest, welche die Qualität und Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen auf juristischem Gebiet direkt beeinflussen. Insbesondere werden Kernprozesse, Ressourcen, Vertraulichkeit, Fortbildung, Ausbildung und andere Aspekte der vom einzelnen Übersetzer erbrachten Übersetzungsdienstleistungen auf juristischem Gebiet spezifiziert.“²

Aus unserer Sicht besteht keinerlei Sachgrund, bei der Festlegung von Anforderungen an Übersetzungsdienstleistungen – gleich auf welchem Fachgebiet – je nach Art des Übersetzungsdienstleisters unterschiedliche Anforderungen zu definieren. Die in Deutschland und auch in anderen Ländern gemachten Erfahrungen mit DIN EN ISO 17100:2015 haben gezeigt, dass die Anforderungen in ISO 17100 von Übersetzungsdienstleistern jedweder Ausprägung erfüllt werden können. ISO 20771 stellt für Übersetzungsdienstleistungen auf juristischem Gebiet höhere Anforderungen als ISO 17100. Doch warum sollten sol-

¹ ISO 20771:2020(E), Introduction: “This document is intended for implementation by individual translators who specialize in the provision of legal translation services.”

² ISO 20771:2020(E), Kapitel 1 (Scope): “This document specifies requirements for the competences and qualifications of legal translators, revisers and reviewers, best translation practices and the translation process directly affecting the quality and delivery of legal translation services. In particular, it specifies the core processes, resources, confidentiality, professional development requirements, training and other aspects of the legal translation service provided by individual translators.”

BERUFLICHE INFORMATION

che besonderen Anforderungen nur gelten, wenn die Leistungen von freiberuflich tätigen Übersetzungsdienstleistern erbracht werden? **Ungeachtet ihrer Intention kann ISO 20771 in letzter Konsequenz zu einer Verzerrung der durch ISO 17100 geförderten gleichen Wettbewerbsbedingungen zu Ungunsten freiberuflich tätiger Fachübersetzer führen.**

In ISO 20771 wird das Verhältnis zwischen der Norm und der für Übersetzungsdienstleistungen generell geltenden ISO 17100 in keiner Weise bestimmt. **Statt zu einer klareren Definition von Anforderungen an Übersetzungsdienstleistungen kann ein solches unklare Nebeneinanderbestehen von Normen, die ihrem Wesen nach gleiche Sachverhalte unterschiedlich regeln, zu Verwirrung sowohl auf Kundenseite als auch auf Anbieterseite führen. Unsere Hinweise hierzu wurden bei der Erarbeitung der Norm wiederholt abgelehnt.**

Es steht außer Frage, dass für Übersetzungsdienstleistungen auf einzelnen Fachgebieten, auf denen besonders schutzwürdige Güter betroffen sind – z. B. für Übersetzungsdienstleistungen im juristischen Bereich (Rechtsstaatlichkeit von Verfahren), im medizinischen Bereich (körperliche Unversehrtheit) oder auch im Bereich der technischen Dokumentation (Produktsicherheit und Verbraucherschutz) – die allgemeinen Anforderungen von ISO 17100 in spezifischere, ggf. auch höhere Anforderungen „übersetzt“ werden sollten und können. Dies sollte aus unserer Sicht jedoch nicht in Form separater ISO-Normen, sondern in der Form fachgebietspezifischer Anhänge zu ISO 17100 erfolgen. Eine Reihe nebeneinander (und neben ISO 17100) stehender Einzelnormen für die Anforderungen an Fachübersetzungen auf verschiedenen Gebieten würde dazu führen, dass sich freiberuflich tätige Übersetzungsdienstleister – vor allem in weniger verbreiteten Sprachen, bei denen eine vollständige Spezialisierung auf ein einziges Fachgebiet (z. B. Recht) aus wirtschaftlichen Gründen oftmals nicht möglich ist – nach und nach einer ganzen Reihe von Zertifizierungen (und periodischen Rezertifizierungen) unterziehen müssten. **Wird der mit ISO 20771 eingeschlagene Ansatz der Schaffung separater Normen für verschiedene Fachgebiete weiter verfolgt, so führt dies zu einer ausufernden Zertifizierungspraxis.**

Darüber hinaus empfiehlt ISO 20771 Verfahrensweisen,

die in Widerspruch zu in Deutschland geltenden Vorschriften stehen. Insbesondere die in Unterabschnitt 6.7 emp-

³ (ISO 20771:2020(E), 3.5.5 und 6.7

fohlene Freigabe („signing off“) sämtlicher Übersetzungen durch den Übersetzer kann leicht zu einer Irreführung und Vortäuschung einer „Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit“ durch einen gerichtlich ermächtigten Übersetzer führen;

die zumindest in Deutschland nicht praktikabel sind und zu vermeidbarem bürokratischem Aufwand führen.

Beispielsweise fordert ISO 17100, dass der Übersetzungsdienstleister mit dem Kunden eine Vereinbarung schließt. Diese „Vereinbarung, ob vertraglich oder nichtvertraglich, muss die kaufmännischen Bedingungen und die Projektspezifikationen enthalten oder auf sie verweisen.“ ISO 20771 empfiehlt nun darüber hinausgehend den Abschluss von „Service Level Agreements“ (SLAs)³.

Solche Rahmenvereinbarungen sind jedoch nur im Rahmen regelmäßiger Beauftragungen durch denselben Kunden möglich und sinnvoll. Bei bloß sporadischer Beauftragung wird eine an Kunden gerichtete Bitte um Abschluss eines „Service Level Agreements“ bestenfalls auf Unverständnis stoßen, da der Abschluss solcher Verträge auch kundenseitig mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden ist. Bei Gerichten/Behörden als Auftraggeber ist der Abschluss solcher SLAs überhaupt nicht praktikabel.

Wir haben uns seit Beginn des Normungsvorhabens ISO 20771 gegen die Schaffung separater Normen für Fachübersetzungen auf unterschiedlichen Gebieten ausgesprochen. Die nun vorliegende Endfassung bestätigt die von uns und nationalen Normungsgremien anderer Länder von Anfang an geäußerten Bedenken. Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass ISO 17100 als zentrale Norm für Übersetzungsdienstleistungen weiterentwickelt wird. Dabei können einzelne sachdienliche Aspekte, die im Rahmen von ISO 20771 im Hinblick auf Prozesse und Ressourcen entwickelt und ausgearbeitet wurden, selbstverständlich konstruktiv berücksichtigt werden. Die in diesem Jahr anstehende turnusmäßige Überprüfung von ISO 17100 bietet dafür eine gute Gelegenheit.

Kontakt

Christine Reichhard
DIN-Bearbeiterin
NA 105-00-03-01 UA
Mail: christine.reichhardt@din.de
Tel.: 030 2601-2590

Ilona Wallberg
Obfrau NA 105-00-03-01 UA
Mail: ilona.w@llberg.de

UNSER VERBAND



UNSER VERBAND



internet

twittern

UNSER VERBAND



Wir begrüßen unser neues Mitglied

■ HECKMANN, Conrad ENG VU



IMPRESSIONEN



Die nächste JMV findet am
24.10.2020 im Bürgersaal des
Alten Rathauses in Esslingen statt.



Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Vorstand des VVU e.V.
Redaktion: Evangelos Doumanidis
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:
VVU e.V.
Bahnhofstraße 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung:
Christel Maier-Graphikdesign,
Esslingen
christelmaier@web.de

Herstellung Druck:
Copythek Esslingen